



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
AZ.: 4.4.1-611-2848-003.0-01.0

49080 Osnabrück, 16.02.2026
Mercatorstraße 8
Tel.: 0541/503-457

Einladung zur Vorstandswahl und 1. Informationsveranstaltung

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, vom 22.10.2025 entstandene Teilnehmergeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens **Dievenmoor** hat gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung einen aus **drei** Mitgliedern bestehenden Vorstand zu wählen. Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe ich einen Termin am

Donnerstag, den 19.03.2026 um 18.00 Uhr
In der Aula der Wilhelm-Busch-Schule, Dammer Str. 5, 49163 Bohmte – OT Hunteburg

anberaunt. Im Termin wird zudem der Landkreis Osnabrück die Pläne zur Wiedervernässung des Dievenmoores vorstellen und das Amt den Ablauf des Zusammenlegungsverfahrens erläutern.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Dievenmoor geladen. Teilnehmer sind nach §10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach den o.a. Einleitungsbeschluss zu dem Zusammenlegungsgebiet gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich. Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin Anwesenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Gewählt werden kann jeder volljährige Bürger, unabhängig davon, ob er Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Gebiet der Flurbereinigung liegenden Grundstücke) des Verfahrens ist oder nicht.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer (§ 21 Absatz 2 FlurbG).

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird nach § 21 Absatz 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde bestimmt; in dem oben genannten Zusammenlegungsverfahren sind drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Von den Nichterschienenen und denjenigen Teilnehmern, die sich nicht bis zum Schluss der Verhandlung über den Verhandlungsgegenstand erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden sind (§ 134 Absatz 1 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.


(Wiens)

(L.S.)

